





Approbirter

PLAN

und

INSTRUCTION,

Wornach

bey Ausschreibung und Erhebung eines
festgesetzten respective freywilligen

Bevtrages und Steuer,

zu Tilgung

der

durch den lezteren Krieg erwachsenen

Landes-Schulden,

in der Graffschafft Hohenstem,

zu verfahren.

HUBERERNDT

Gedruckt bey Johann Friedrich Delius, 1766.



INSTRUCTION

1708

Durch den glücklich geendigten letzten Krieg hat die Graffschaft Hohenstein, gleich andern Königlichen Provinzien, vieles erliden müssen, wodurch dieselbe in eine nicht geringe Schulden-Last versetzt worden. Um nun dieselbe hievon wieder zu befreyen, das Beste der Unterthanen hierunter zu besorgen, und den Credit des Landes zu erhalten, haben Seine Königl. Majestät auf allerunterthänigstes Ansuchen Dero gesamtten treuen Stände der Graffschaft Hohenstein denenselben nachgelassen, unter sich einen freywilligen Beytrag und Steuer zu concertiren, und den deshalb gefertigten Plan in Gnaden approbiret.

Es wollen demnach und befehlen Seine Königl. Majestät, daß bey Ausschreibung und Erhebung dieses freywilligen Beytrages und Steuer folgendergestalt verfahren werden, und sowohl die Krieges- und Domainen-Cammer des Fürstenthums Halberstadt und der, in Dero Graffschaft Hohenstein bestellte Land-Rath Freyherr von Werthern als Stände-Director, als auch Beamte, Magistræte und Gerichts-Obrigkeiten, Ober-Einnehmer und Receptores beregter Graffschaft Hohenstein, sich wegen Aufertigung der Anlage zur Einnahme und Berechnung der auffkommenden Gelder, darnach auf das genaueste achten

1708

achten sollen, damit in Beytrag und Aufbringung dieser Steuern, so viel möglich, einige Gleichheit unter denen contribuierenden Theilen beobachtet und beygehalten werden, zumahlen die freyen Stände sich freywillig erkläret, hierunter und zu Befreyung des Landes von den Krieges-Schulden alles Dien-same mit zu präestiren, und sich davon, jedoch unter expresse Vorbehalt der, ihnen zustehenden Freyheiten, Gerechtigkeiten und Praerogativen, nach mehrern Einhalt der, ihnen von Sr. Königl. Majestät ertheilten allerhöchsten Versicherung de Sten Januarii 1765. nicht auszuschliessen. Es wird demnach hierdurch festgesetzt, und zwar,

§. I.

So viel die freyen Stände, welche Adelige Gütther, und dergleichenadeliche freye Ländereyen besitzen, betrifft, daß von jeden Adlich-freyen Hause und Sitz, mit Einbegreif aller dazu gehörigen Oeconomie-Gebäude, ohne Absicht, ob es grosse oder kleine Gütther, eine Stiebes-Steuer von 4. Rthlr. und von jeden aufser den Adlich-freyen Guthe auf freyen Grund und Boden erbaueten und mit Einmiethlingen besetzten Hause dergleichen Stiebes-Steuer von 16. Gr. von jeder Hufe Landes Acker Clettenbergisches Gemäß aber, ohne Rücksicht der Classen racione qualitatis & bonitatis und also nach einem Durchschnitt, 3. Rthlr. aufgebracht und erleget werden sollen, und verstehet sich hiebey von selbst, daß es mit denen Freysassen überall eine gleiche Bewandtniß, in so ferne sie Adelige Gütther besitzen, habe. Hiernach soll also unter Direction des Stände-Directoris eine ordentliche Anlage von dem Stände-Secretario, oder von demjenigen, welchen der Land-Rath, Freyherr von Werthern, dazu tüchtig finden wird, angefertigt, von benannten Stände-Directore der Richtigkeit halber unterschrieben, und bey der Krieges- und Domainen-Cammer übergeben werden, damit dann diese Anlage denen Landschafftlichen Rendanten zu Erheb-

heb- und Berechnung der Gelder, auch zum Belag der Haupt-Rechnung zufertiget werden könne. Zu der Redlichkeit des ernannten Stände-Directoris hat man das feste Vertrauen, es werde derselbe pflichtmäßig und gewissenhaft dahin sehen, daß bey Anfertigung der Anlage gerade durchgegangen, und Niemanden, er sey wer er wolle, ein mehreres angesetzt werde, als er wirklich besizet, oder hievon etwas zurückgelassen, vielmehr alle menschmögliche Accurateffe hiebey observiret werde.

Dieser von einem jeden individuo aufzubringende Beytrag, muß à die publicationis dieses Plans binnen 6. Wochen, in denen nach dem Müng-Edicte de 29. Martii a. p. bestimmeten Müng-Sorten, und nach den darinn vorgeschriebenen Werthe, und zwar die Halbschied in Golde, und die andere Hälfte in guten Silber-Gelde bis 2. Gr. Stücke inclusive erlegt werden.

Nach deren Ablauf sind die Landschaftlichen Rendanten eine Designation von denen Restanten hey dem Stände-Directore zu übergeben schuldig, damit von denselben nach Maassgabe der Affecuration, wie bey denen Ritter-Pferde-Geldern geschieht, wider diese, ohne Ansehen der Person, sofort mit der Execution verfahren werden könne, um die Graffschaft bald möglichst aus der Schulden-Last zu setzen, und die Landes-Creditores der Billigkeit nach zu befriedigen. Solten Rendanten ihrer Schuldigkeit hierunter nicht nachkommen, müssen von einem jeden 5. Rthlr. Strafe beygetrieben, und solche zu Bezahlung der Landes-Schulden mit verwandt werden.

Die Pächter der Adlichen und freyen Güther, ingleichen die Verwalter und sämtliche Domestiquen, sowohl derer von Adel und Freyen, als derer Pächter, müssen, wenn sie mit unbeweglichen Güthern nicht angeschlossen, eine persöhnliche Steuer, und

* * *

5

und zwar ein jeder Pächter indistincte 5. Rthlr. die Frauens derselben die Halbschied, jedes Kind über 10. Jahr 1. Rthlr. die in Livrey stehende Bediente und Cammer-Mägden 16. Ggr. die übrigen Knechte und Encken 12. Ggr. und eine jede Dienst-Magd 8. Ggr. erlegen, solche aus ihren eigenen Mitteln, oder von ihren Lohn abführen, und die Vergult- oder Bezahlung von ihrer Herrschaft schlechterdings nicht verlangen. Es hat daher der Stände-Director zu verfügen, daß von obigen Persohnen eine besondere Anlage gefertiget, und es damit, wie vorstehend wegen der Anlage von Siebel- und Acker-Steuer vorgeschrieben, gehalten werde.

§. 2.

Damit kein Besitzer Adelsicher in der Graffschaft Hohenstein belegenen Güther sich von vorgedachten Beytrage unter was vor einem Vorwand es immer seyn möge, eximiren können; So haben Seine Königl. Majestät in allerhöchsten Gnaden resolviret, daß von Dero jezigen Beamten, deren Verwaltern und Domestiquen gleichfals eine personliche Krieges-Steuer und zwar folgender gestalt aufgebracht und erlegt werden soll, daß nemlich ein königlicher Beamter und Pächter, ohne Unterschied eines grossen oder kleinen Amtes, vor seine Person 10. Rthlr. dessen Frau die Halbschied, ein jeder Verwalter 4. Rthlr. die Kinder der Beamten, in so ferne sie im Lande, und über 10. Jahr, 2. Rthlr. und deren Domestiquen, Knechte und Mägde, wie oben §. 1. gemeldet, à die publicationis dieses Plans binnen 6. Wochen bezahlen muß.

Der Krieges- und Domainen-Cammer lieget ob, die Verfügung zu machen, daß von jedem Amte eine ordentliche gewissenhafte Anlage hievon angefertigt, und an dieselbe zur weitern Communication eingesandt, von ihr approbiret, und darnach die Gelder an die Landschafftliche Casse zur gefestten Zeit in denen oben bestimmten Müns-Sorten abgeliefert werden.

L

Wenn



Wenn einige Beamte und Pächter, oder deren Verwalter und Domestiquen mit unbeweglichen Güthern in der Grafschaft angezessen, werden sie damit ordentlich angeleget, bezahlet aber sodann nur einen, jedoch den höchsten Satz.

Die sämtlichen Geistlichen, als Prediger, Cantores, Küster und Organisten, müssen nach gleichmäßigen Sätzen, wie §. 1. verordnet, von ihren bey denen Pfarren und Diensten befindlichen Häusern und Ländereyen einen Beytrag verrichten, und wird denen Inspectoribus hieburch anbefohlen, unter Anweisung des Land-Raths, Freyherrn von Werthern, eine ordentliche Anlage von eines jeden Beytrag anzufertigen, und darinn die Domestiquen sämtlicher Geistlichen nach obigen Sätzen ad §. 1. mit der persöhnlichen Steuer aufzuführen. Diese Anlagen müssen sie von dem Tage der Publication dieses Plans anzurechnen binnen 4. Wochen an die Krieges- und Domainen-Cammer zur Approbation und fernern Verfügung einsenden, und wird wegen der Bezahlung und Münz-Sorten alhie wiederholet, was vorstehend dieserhalb bestimmet worden. Die Prediger, Schul-Collegen, Cantores, Küster, Organisten &c. in denen Städten und auf dem platten Lande, in so ferne solche unter obige Classe der Giebel- und Acker-Steuer nicht gebracht werden können, tragen eine persöhnliche Krieges-Steuer in der Maasse bey, daß die Prediger indistincte vor ihre Persöhn 5. Rthlr. die Schul-Collegen, und zwar Rectores und Conrectores 4. Rthlr. die Niedrigen und alle obspecificirte übrige geistliche Bediente 3. Rthlr. deren Frauen die Halbschied, einheimische Kinder über 10. Jahr, jedes 1. Rthlr. und deren Domestiquen wie oben §. 1. verordnet, solche erlegen, als wonach die Magistrats in denen Städten die Anlagen anfertigen und an die Krieges- und Domainen-Cammer vorgesezter maassen einsenden sollen.

§. 4.

Wird generaliter bemercket, daß diejenigen, so durch die Giebel- und Acker-Steuer getroffen, von andern und zwar persönlichen Beytrage zu verschonen, in dem deren Beytrag von Häusern und Aeckern bereits ein Ansehnliches ausmachtet, wie denn auch die Frauen und Kinder derjenigen, so mit der Acker- und Giebel-Steuer angeleget, von fernern Abgaben frey bleiben, sämtliche Domestiquen aber, sie stehen in Diensten bey wem sie wollen, kommen nach obigen Sätzen mit zu denen Anlagen, wohin solche verordnetermassen gehören.

Im Fall aber ein oder der andere, welcher bey der Giebel- und Acker-Steuer mit zum Ansätze komt, hierdurch nicht so hoch getroffen werden möchte, als er in andern Betracht und nach Beschaffenheit seiner Umstände, vorzüglich guten Verdienstes anzuziehen, derselbe soll zwar von seinen Häusern und Aeckern, die Giebel- und Acker-Steuer dennoch tragen, ihm aber über diese noch so viel zugesetzt werden, als er in Consideration seiner übrigen Umstände in einer andern Classe zu geben schuldig, und ist dieses besonders auch bey denen Einwohnern der Städte wohl zu observiren.

Ob nun wohl in eine jede Obrigkeit, der die Anfertigung der Anlagen obliegt, das zuverlässigste allergnädigste Vertrauen gesetzt wird, es werde Diefelbe bey Contingentierung eines jeden particuliers gewissenhaft ohne Ansehen der Person und alle Neben-Abichten verfahren; So ist dennoch unser ernster Wille, daß besonders die Krieges- und Domänen-Cammer und der Land- Rath Freyherr von Werthern hierauf genaue Attention nach Pflicht und Gewissen nehmen, und einen jeden dergestalt classificiren soll, als es dessen Umstände

stände erfordern, damit alle mögliche Gleichheit hiebey beobachtet werde. Dasjenige Quantum, so einem jeden zugesetzt, und worüber die Approbation ertheilet, soll ohne expresse Bewilligung der Krieges- und Domänen-Cammer und deren Stände, von Niemanden er sey wer er wolle, geändert, verringert oder erhöht werden, wie Wir dann demjenigen, so dawider zu handeln sich gelüsten lassen möchte, nachdrücklich bestrafen werden.

§. 6.

Die in Königlichen Diensten stehende und mit Salariis versehene Bediente erlegen, wenn sie mit immobilibus nicht angeessen, und dabey getroffen werden können, eine Steuer von $1\frac{1}{2}$ pro Cent von ihren habenden Besoldungen und rechtmäßigen Accidencien, wobey aber von selbstn folget, daß deren Frauen, Kinder und Domestiquen überdem wie in nachfolgenden §. 7. vorgeschrieben, herangezogen werden müssen. Diejenigen Königliche Bediente hingegen, so unbewegliche Güther besitzen, erlegen hievon die Giebel- und Acker-Steuer, in so ferne diese, jenen Beytrag übersteigen.

§. 7.

Von denen übrigen freyen Persohnen, Eximirten, dergleichen Wittwen oder Erben, so keine unbewegliche Güther haben, als Titular-Räthen, Advocaten, Procuratoren, Doctoribus Juris & Medicinæ, Justitiarien, Wothenmeister, Actuarien und Notarien soll eine persöhnliche Steuer von 5. Rthlr. von Persohnen, so sich über ein halbes Jahr an einem Ort aufhalten, bey Fertigung der Anlage amoch dasselbst wohnhafte und von ihren Mitteln leben 4. Rthlr. von geringern der Art freyen Leuthen 2. Rthlr. von Copiisten, Apothecker-Gesellen, Kaufmanns-Dienern, Lehr-Burschen 1. Rthlr. von Visitatoribus, Thorschreiber und übrigen Inquilinen

linen und schlechten Leuthen, Handwercks = Burschen re. 12. Ggr. erlegt werden. Die Frauen derjenigen Männer, so eine persöhnliche Steuer vorgesehstermassen von 5. bis 1. Rthlr. bezahlen, geben die Halbschied, und deren Kinder über 10. Jahr respective 1. Rthlr. die folgende 16. Ggr. ferner 12. Ggr. und 6. Ggr. Dabingegen muß eine jede erwachsene Persohn in der letztern Classe zu 12. Ggr. solche, und darunter nicht, beytragen, sie sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, die Kinder dieser Sorte Leuthe über 10. Jahr aber geben par Persohn 2. Ggr. Es haben daher die Magistrete und Gerichte, worunter obige Art beschriebener Einwohner sich aufhalten, solche mit zu denen Anlagen zu bringen, und nach obigen gewissenhaft anzusehen.

§. 8.

Der contribuable Stand, theilet sich ab in die Städte und das platte Land, von welchem gleichmäßig eine Giebel- und Acker-Steuer aufzubringen, und wird solche in Absicht, der Städte Ulrich, Bleicherode und Sachsa dergestalt bestimmt, daß, und zwar an Giebel = Steuer von einem Brau = Hause 3. Rthlr. von einem logablen Hause ohne Brau-Gerechtigkeit 2. Rthlr. von dergleichen geringern 1. Rthlr. und von einem schlechten 16. Ggr. von einer Hufe Acker Clettenbergisches Gemäßes aber ohne Unterscheid der Classen und der Qualitaet des Landes 3. Rthlr. an Acker = Steuer zu erlegen. Die Stadt Denneckenstein so mitten auf dem Harze belegen, und keine sonderliche Nahrung hat, kan jenen nicht gleich consideriret werden, daher die Häuser nach ihrer Beschaffenheit und nach denen drey Classen von 2. Rthlr. 1. Rthlr. und 16. Ggr. anzuschlagen und in eine Anlage zu bringen. Und obwohl der Ackerbau bey Denneckenstein an sich wenig bedeutet und nur schlecht ist, so kan derselbe dennoch nicht gänglich aus der Acht gelassen werden,

den, daher die Hufe Lettenbergisches Gemässes zu 2. Rthlr. nach den Durchschnitt anzusetzen.

§. 9.

Die Unterthanen des platten Landes so steuerbar, sind gleichfalls mit einer Giebel- und Acker-Steuer anzulegen. Diese theilen sich nach der in der Grafschaft Hohenstein bestätigten Observantz in zwey Classen und zwar in Acker- Leuthe und Hinterfättler ab. Alldieweilen aber zwischen denen Acker- Leutthen ein gar zu merklicher Unterscheid, daß durch Beybehaltung dieser Classen die Proportion unter denen Contribu- enten nicht zutreffen, sondern vielmehr dadurch eine gar zu an- sehnliche Prægravation erwachsen würde; So haben Wir allergnädigst resolviret, und ordnen hiedurch, daß ein Voll- spanner so 4. Pferde hält, mit einer Giebel- Steuer vor sein sämtliches Gehöfte zu 4. Rthlr. ein Spitzspanner mit 3. Pfer- den zu 3. Rthlr. ein Halbspanner mit 2. Pferden zu 2. Rthlr. Einspanner, so ein Pferd hat, mit 1. Rthlr. und diejenigen so keine Pferde halten, sondern nur ein blosses Haus besizen mit 16. Ggr. zur Anlage gebracht werden sollen. Die Acker-Steu- er hingegen ist nach drey Classen zu reguliren, dergestalt, daß von dem contribuablen Lande, so nach dem Catastr^o in der ersten Classe stehet, par Hufe Lettenbergisches Gemässes 4. Rthlr. die zweyte Classe 3. Rthlr. und der dritten 2. Rthlr. zu bestimmen, und wird der Ober-Einnehmer hiedurch angewie- sen, nach diesen Sätzen mit adhibirung des Catastri eine ge- wissenhafte und zuverlässige Anlage anzufertigen. Die Knechte und Eucken der Unterthanen sind in eben dieser Anlage mit einer persöhnlichen Steuer von 12. Ggr. und deren Mägde mit 8. Ggr. anzusetzen, und verstehet sich von selbst, daß ein jeder Herr indistincte vor seine Domestiquen einzustehen schuldig.

Die

Die Häuslinge, Neuangebauete und Einmietlinge, so nur zum Theil einen Garten oder gar kein Land besitzen, geben dergleichen par Versohn zu 12. Ggr.

Eine Mahl-Mühle von 2. bis 3. Gängen, sie gedre wem sie wolle, erleget eine Giebel-Steuer von 4. Rthlr. derglei chen von einem jeden Gange und eine Dehl-Mühle 2. Rthlr. die ganz schlechten aber 1. Rthlr. Ein Gasthof und Wirths- haus ingleichen die Schenken und besondern Backhäuser, nach Beschaffenheit der Nahrung 2. 3. bis 4. Rthlr. wobey festge- setzet wird, daß der Müller und Gastwirth zc. er sey Eigenthü- mer oder Pächter, die Giebel-Steuer aus eignen Mitteln tra- gen, und deshalb nichts an der Pacht abziehen soll. Dem Ober-Einnehmer lieget ob, obige Sätze bey formirung der An- lage wohl zu observiren, und solche von dem Tage der Publi- cation dieses Plans längstens binnen 6. Wochen an den Land-Rath zur Revision einzureichen, welcher solche gehörig zu attestiren, und vermittelst Berichts zur Approbation und weiterer Verfü- gung an die Kriees- und Domainen-Cammer einzufenden hat.

§. 10.

Da auch diejenigen, so ansehnliche baare Capitalia aus- geliehen, in vorzüglich guten Vermögen stehen, grosse und an- sehnliche Nahrung treiben, als Banquiers, Kaufleute und Fabricanten, wohin das Hüttenwerk zur Sorge mit gehöret, ingleichen die Juden in den Städten Elrich und Bleicherode einen proportionirlichen Beytrag zu thun, sich nicht entziehen können; Als wird der pflichtmäßigen Beurtheilung der Krie- ges- und Domainen-Cammer und des Land-Raths Freyherrn von Werthern überlassen, welchergestalt solche anzusetzen, wobey besonders intuitu der Judenschafften die unter sich gemachten Anlagen, wornach sie die Schutz-Gelder aufbringen, zu adhibi- ren

ren und zum Grunde zu legen sind. Schliesslich wird zu Ver-
hütung aller Irrungen und Processse hiedurch zugleich festgese-
tzt, daß die Eigenthümer von ihren unbeweglichen Güthern,
diesen freywilligen Beytrag erlegen müssen, und deshalb von
denen Pächtern nichts zu fordern berechtiget seyn sollen, falls
diese sich nicht in ihren Contracten expresse und deutlich hiezü
verbindlich gemacht. Wobey jedoch dasjenige wohl in Atten-
tion zu nehmen, was wegen der Mütter und Gastwirthe
supra §. 9. festgesetzt. Uebekundlich haben Seine Königliche
Majestät diese Instruktion und Plan, vermöge allergnädigsten
Rescripti de 4. Sept. c. a. in Gnaden approbiret.

Halberstadt, den 10. Decembr. 1765.

Königl. Preussl. Krieger- und Domainen-
Cammer des Fürstenthums Halberstadt,
Graffschaft Hohenstein und
Herrschaft Derenburg.



Kg 2962 40



Sb.

V018





Approbirter

PLAN

und

INSTRUCTION,

ben Ausschreibung

festgesetzten resp

Beitrages

zu

durch den letzteren

Landes

in der Graffsch

zu ver

Gedruckt bey Johann

